

Entgeltordnung

für die Stadthalle Hallenberg

Für die Durchführung einer Veranstaltung in der Stadthalle Hallenberg, Bangenstraße 16, 59969 Hallenberg werden vom Mieter die Kosten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben.

Je nach Nutzergruppe gelten folgende Tarife:

Tarif I: gewerbliche Anmietung

Tarif II: private Anmietung (Feiern, etc.)

1.	Mietentgelte für Veranstaltungen an einem Tag bis zu einer Gesamtdauer von 24 Stunden (inklusive Vorbereitung/Aufbau, Durchführung und Abbau).	Tarif I voller Tarif	Tarif II ermäßigter Tarif
1.1	Großer Veranstaltungssaal inklusive Foyer, Küche	400,00 €	200,00 €

2.	Nebenkosten etwa für Nutzung der Medientechnik, technischen und sachlichen Ausstattung, Personal- und Aufwandskosten	Tarif I	Tarif II
2.1	WLAN-Nutzung	kostenlos	kostenlos
2.2	zusätzliche Personalaufwendungen (Hausmeister, sonstige Bedienstete) je Einsatzstunde	40,00 €	40,00 €

3. Ermäßigungen und Befreiung von Mietentgelten

3.1 Veranstaltungen anerkannter gemeinnütziger sozialer Organisationen (Wohltätigkeitsveranstaltungen), Veranstaltungen politischer Parteien/Vereinigungen und Veranstaltungen wissenschaftlicher, kultureller, kirchlicher oder sonstiger gemeinnütziger Art sind von der Zahlung von Mietentgelt befreit. Voraussetzung hierfür ist stets, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

3.2 Veranstaltungen der Stadt Hallenberg sowie seiner Einrichtungen, Veranstaltungen sonstiger Behörden sowie Übungsabende von örtlichen Gruppen oder Vereinen zur Gesundheitsförderung oder zum Training sind von der Zahlung von Mietentgelt befreit.

3.3 An veranstaltungsfreien Tagen können Proben, Vorbereitungen, Aufbauarbeiten, Schmücken der Halle ohne Entgelt zugelassen werden. Diese Nutzung ist bei der

Stadt Hallenberg bzw. dem Hausmeister der Stadthalle rechtzeitig zu beantragen bzw. bekanntzugeben.

- 3.4 Bei mehrtägigen zusammenhängenden Veranstaltungen mit unveränderter Bestuhlung ermäßigt sich das Mietentgelt für den zweiten und jeden folgenden Tag um 30%. Dies gilt nicht für gewerbliche Veranstaltungen nach Tarif I. Der Abschluss längerfristiger Benutzungsverträge zu besonderen Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 3.5 Neben den vorgenannten Tatbeständen kann der Bürgermeister auf begründetem Antrag hin Ermäßigung oder vollständige Befreiung von Mietentgelten erteilen.

4. Nebenkosten

- 4.1 Die anfallenden Nebenkosten für Strom und Wärme werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
- 4.2 Weitere Nebenkosten wie etwa der Verbrauch von Wasser/Abwasser, Toilettenpapier, Handtuchpapier, Müllentsorgung, Nutzung Tische/Bestuhlung sowie Tätigkeiten des Hausmeisters oder weiterer Beauftragter der Stadt Hallenberg sind in den Entgeltsätzen enthalten und werden nicht gesondert erhoben, sofern diese Verbräuche und Leistungen im üblichen Rahmen in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Die Endreinigung der angemieteten Räume inklusive der genutzten Nebenräume (vor allem WC-Anlagen, Küche, Theke, Garderobe) ist vom Mieter selbst vorzunehmen oder kann durch einen von der Stadt Hallenberg beauftragten Dritten auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
- 4.4 Bei besonderer Verunreinigung oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Eigenreinigung werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.5 Für Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, können die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Personalaufwendungen werden entsprechend des in Kostenstelle 2.2 festgelegten Stundensatzes in Rechnung gestellt.

5. Sicherheitsleistungen

Es liegt im Ermessen der Stadt Hallenberg, eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Ihre Höhe wird von der Stadt Hallenberg fallweise nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgelegt.

6. Fälligkeit

- 6.1 Die endgültige Abrechnung des Mietentgelts zuzüglich der verbrauchsgemäß abzurechnenden Nebenkosten erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung und ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten. Die Entgelte werden bei Rechnungsstellung innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig.
- 6.2 Eine etwaig vorab vereinnahmte Sicherheitsleistung (Kostenstelle 5) wird mit dem fälligen Entgelt verrechnet.

7. Steuerpflicht, GEMA und sonstige Abgaben

- 7.1 Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Versteuerung eventueller Einnahmen.
- 7.2 Sonstige Abgaben, wie z.B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer, Künstlersozialkassensabgaben, etc. sind unmittelbar vom Veranstalter an die abrechnende Stelle abzuführen. Der Veranstalter haftet der Stadt Hallenberg gegenüber für alle entsprechenden Ansprüche.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 09.02.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bestehende Regelung zur Festsetzung der Benutzungsentgelte der Stadthalle vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hallenberg, 08.02.2017

Der Bürgermeister
Michael Kronauge